



## **Planungshilfe für Freiflächen-Photovoltaikanlagen**

Kriterienkatalog für Projektträger und Flächeneigentümer, sowie für die Kommunalpolitik bzgl. der Entscheidung zur Einleitung eines Bauleitplanverfahrens

Herausgeber: Gemeinde Herzebrock-Clarholz, der Bürgermeister

Datum: 19.02.2025

Mehr Informationen zu Klimaschutz in der Gemeinde Herzebrock-Clarholz:

<https://www.herzebrock-clarholz.de/bauen-klima-umwelt-und-mobilitaet/klimaschutz/>

## Inhalt

1. Einleitung .....	3
2. Geltungsbereich .....	5
3. Ziele und Entscheidungsprozess .....	7
4. Ziele bzgl. der Energiewende .....	9
5. Kriterien.....	10
6. Qualitative Bewertungskriterien und Anforderungen.....	22
7. Veränderungen im Landschaftsbild .....	26
8. Kompensationsansprüche .....	26
9. Geltung und Ausblick/Ablaufschema .....	27
10. Abkürzungsverzeichnis.....	28
11. Quellenverzeichnis .....	29
12. Anlage.....	31

## 1. Einleitung

Der Klimawandel schreitet weiter voran. Laut Analysen des Deutschen Wetterdienstes war 2024 das wärmste Jahr seit Beginn der Messaufzeichnungen weltweit. Erschreckend ist dabei, dass 2024 das Vorjahr um 0,3 Grad übertroffen hat. Dem DWD zufolge habe sich hierzulande der **beschleunigte Erwärmungstrend** 2024 fortgesetzt, nachdem er bereits in beiden Jahren davor zu Höchstwerten geführt hatte (vgl. Tagesschau 2024).

Im Rahmen auf die Klimaauswirkungen erfolgte in Paris im Jahr 2015 eine von der UN konzipierte **Klimakonferenz**, die eine Einigung von 197 Staaten für ein globales Klimaschutzabkommen beinhaltet. Sie sieht grob zusammengefasst eine Senkung der Temperatur auf zwei Grad Celsius sowie eine langfristige Treibhausgasminderung (vgl. BMWK 2024).

Die Bundesregierung hat deshalb im Zuge des Pariser Abkommens ein eigenes **Klimaschutzgesetz** auf dem Weg gebracht, das die Klimaneutralität bis 2045 vorsieht. Um dieses Klimaziel zu erreichen, müssen Gegenmaßnahmen beschlossen werden. Diese sehen neben einer Reduzierung der THG-Emissionen einen deutlichen Ausbau **der erneuerbaren Energieträger** (vgl. BMUV 2021). Zur Auswahl stehen - neben der Bio- und Windenergie - die Solarenergie. Im Gegensatz zu Bio- und Windenergie können PV-Anlagen aufgrund ihrer gesunkenen Investitionskosten und der technischen Fortschritte mittlerweile kostengünstig Strom erzeugen und haben verglichen zu ihrer Leistung keinen hohen Flächenverbrauch. Außerdem bietet sie die Möglichkeit der Selbstversorgung für Unternehmen und lokalen Bevölkerung, was sie attraktiver gestaltet und ihr ein etwas niedriges Konfliktpotenzial gibt (vgl. BMUV 2021).

Um den Ausbau der Photovoltaik zu fördern, hat die Bundesregierung eine **Photovoltaik-Strategie** entworfen. Sie sieht beispielsweise einen jährlichen Ausbau der Photovoltaik von 7 GW im Jahr 2022 auf das dreifache (22 GW) ab dem Jahr 2026 vor. Um dieses Ausbauziel realisieren zu können, müssen alle potentiell verfügbaren Flächen in Betracht gezogen werden, sprich neben PV-Dachanlagen, auch Freiflächen-PV-Anlagen. Weitere Strategien zur Unterstützung zum Ausbau der Photovoltaik werden derzeit in der Politik beraten (vgl. Solarstrategie BMWK 2023).

In Herzebrock-Clarholz sollen ebenfalls Freiflächen-PV-Anlagen errichtet werden. Doch anders als bei der Windenergie gelten FF-PV-Anlagen laut §35 Abs. 1 Nr. 8 nicht als privilegierte Vorhaben. Daher müsste dieses Bauverbot durch die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans und Änderung des Flächennutzungsplans aufgehoben werden. Eine Ausnahme stellt §35 Abs. 1 Nr.8b BauGB dar, wenn FF-PV-Anlagen auf bestimmten privilegierten Flächen angebracht werden. Dies wären entlang an Autobahnen und zweigleisigen Schienenwegen der Fall, sofern sie einen Abstand von maximal 200 m aufweisen und die Schienenwege einem übergeordneten Netz nach §2b Allgemeines Eisenbahngesetz

angehören. Eine weitere Ausnahme ermöglicht §35 Abs. 1 Nr. 9 BauGB. Hierfür müssen die FF-PV-Anlagen in einem räumlich funktionalen Zusammenhang zu einem land-, forstwirtschaftlichen oder gartenbaulichen Betrieb stehen. Die Größe von 2,5 ha darf dabei nicht überschritten werden (vgl. BMJ o.J.).

Es ist wichtig zu betonen, dass der Ausbau der Solarenergienutzung sowohl den Flächendruck als auch den Pachtpreis nicht erhöht, um die Akzeptanz der lokalen Bevölkerung nicht zu gefährden. Deshalb verfolgt dieser Leitfaden das Ziel einen Entscheidungsrahmen zu schaffen, um in Zukunft darauf aufbauend vorhabenbezogene Bebauungspläne und FNP-Änderungen für Herzebrock-Clarholz zu erarbeiten.

## 2. Geltungsbereich

Die Planungshilfe und die nachfolgenden Kriterien beziehen sich ausschließlich auf Planungsvorhaben zur Realisierung von Photovoltaikanlagen im unbeplanten Außenbereich.

Alle Kriterien und deren Anwendung gelten gleichermaßen für alle Betreiber, Projektierer und Vorhabensträger, gleich welcher Rechtsform diese sind.

Diese Planungshilfe und die Kriterien gelten explizit **nicht** für:

- **Garten- und Hofstellen Photovoltaikanlagen:** Damit gemeint sind alle Formen kleinerer Photovoltaikanlagen (Anlagen, die überwiegend dem Energie-Eigenbedarf dienen), die in Gärten/zugehörigen Feldern von Wohnhäusern errichtet werden sollen, weil die Dachflächen nicht nutzbar sind. Dabei ist es unerheblich, ob das Gebäude/der Garten/das zugehörige Grundstück im Außenbereich oder Innenbereich liegt. Solche kleineren Anlagen könnten ggf. als „sonstiges Vorhaben im Außenbereich“ genehmigt werden. Im Innenbereich erfordern Sie eine Baugenehmigung. Im Außenbereich könnten Anlagen ggf. als „sonstige Vorhaben im Außenbereich“ genehmigt werden (Einzelfallprüfung).
- **Photovoltaikanlagen in Gewerbe- oder Industriegebieten:** Hier gilt eine generelle Zulässigkeit, sofern der vorhandene B-Plan solche Anlagen zulässt bzw. nicht ausschließt. Eine Prüfung hierzu kann jederzeit bei der Gemeinde angefragt werden. Laut §42a BauO NRW ist die Errichtung von Solaranlagen für Nichtwohngebäude ab 2024 und für Wohngebäude ab 2025 eine Pflicht. Innerhalb von Gewerbe- oder Industriegebieten sollen daher aus Sicht der Gemeinde Herzebrock-Clarholz FF-PVA vorrangig errichtet werden, um die möglichst lokale Versorgung von Gewerbe- und Industrie mit Strom zu unterstützen. Daher werden etwaig notwendige Änderungen vorhandener B-Pläne vorrangig vor neuen B-Plänen realisiert. FF-PVA dürfen dabei nicht die Entwicklung des Gewerbegebietes im Sinne der Ansiedlung neuer Betriebe behindern.
- **Photovoltaikanlagen auf Flächen von Gewerbebetrieben und landwirtschaftlichen Betrieben:** Unternehmen und Betriebe sollen sich aus Sicht der Gemeinde Herzebrock-Clarholz vorrangig selber mit erneuerbar erzeugter Energie versorgen können. Wenn Unternehmen (auch im Außenbereich) eigene oder angepachtete Flächen in räumlicher Nähe und in räumlichem Zusammenhang mit dem Unternehmensstandort für die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage nutzen wollen, kann der Kreis Gütersloh diesem Wunsch über eine Baugenehmigung als gewerbliche Erweiterung eines Betriebes im Außenbereich nach §35 Abs. 4 Nr. 6 BauGB nachkommen. Für landwirtschaftliche Betriebe ist eine Genehmigung als eine privilegierte Anlage der untergeordneten Nutzung nach §35 Abs. 1 Nr. 1 möglich, die sich am Eigenbedarf orientiert. Agri-PVA auf Flächen bis 2,5 ha bei solchen Betrieben können nach § 35 Abs. 1 Nr. 9 BauGB als privilegierte Anlagen genehmigt

werden. Pro Hofstelle kann nur eine derartige Anlage privilegiert errichtet werden. Alle Optionen sind ohne die Aufstellung eines B-Planes möglich.

- **Photovoltaikanlagen, die vorhandene oder neu zu errichtenden Parkplätzen überdachen:** Sogenannte „Parkplatz-Photovoltaik“ soll aus Sicht der Gemeinde Herzebrock-Clarholz vorrangig errichtet werden. Denn damit wird ohnehin versiegelte Fläche zusätzlich energetisch genutzt. Zudem sorgen die Verschattung und eine ggf. ergänzende Begrünung für einen effektiven Hitzeschutz für die parkenden Fahrzeuge und insgesamt für positive Effekte für das Micro-Klima vor Ort. Hierfür ggf. notwendige stadtplanerische Instrumente, Ausschreibungen oder Verträge werden daher prioritär und unabhängig von Bewerbungsverfahren um „Freiflächen-Photovoltaik im Außenbereich“ realisiert.

### 3. Ziele und Entscheidungsprozess

#### Übergeordnete Ziele

Mit Vorlage dieser Planungshilfe verfolgt die Gemeinde Herzebrock-Clarholz die folgenden übergeordneten Ziele:

- Beitrag zum Klimaschutz und Einhalten der verpflichtenden Klimaschutzziele der Vereinten Nationen, der Europäischen Union und der Bundesregierung
- Erhalt und Förderung der Biodiversität
- Wahrung der Natur- und Artenschutzverträglichkeit
- Entlastung und Wiederherstellung des Bodens und der Bodenfauna durch „Bodenruhe“
- Steigerung der lokalen Wertschöpfung
- Standortsicherung und Wirtschaftsförderung
- Akzeptanz für die Energiewende durch Bürgerbeteiligung (unter anderem durch das neue Bürgerenergiegesetz<sup>1</sup>)

#### Ziele und Entscheidungsprozess der Gemeinde Herzebrock-Clarholz

Ziel dieser Planungshilfe ist es, einen Entscheidungsrahmen zu schaffen, um darauf aufbauend in den kommenden Jahren FNP-Änderungen und ggf. Bebauungspläne zu erarbeiten und dies mit übergeordneten Planungsebenen abzustimmen. Diese Planungshilfe dient gleichzeitig als städtebauliches Konzept nach § 1 (6) Nr. 11 BauGB.

Die nachfolgenden Kriterien klären und definieren, unter welchen Voraussetzungen die Gemeinde Herzebrock-Clarholz für FF-PVA stadtplanerisch tätig wird. Die Planungshilfe sorgt also für alle Beteiligten für Transparenz im Prozess. Zeitgleich ermöglicht sie ein effizientes Arbeiten der Gemeindeverwaltung und der Kommunalpolitik. Die angewandten Instrumente der **Bauleitplanung** umfassen die Änderung des FNP - sowie je nach Erforderlichkeit im Einzelfall - die Entwicklung eines B-Planes sowie die Erarbeitung eines städtebaulichen Vertrags.

Pro Jahr soll mindestens ein Planungsvorhaben im Sinne der Erstellung eines Bebauungsplanes und einer ggf. notwendigen FNP-Änderung gestartet werden. Dieser Umfang ist mit den vorhandenen personellen Kapazitäten der Gemeindeverwaltung realistisch umsetzbar. FF-PVA Projekte bzw. Projektträger können sich bei der Gemeinde Herzebrock-Clarholz um eine Realisierung **bewerben**. Konkret bewerben sie sich um die Herstellung der planerischen Grundvoraussetzungen für eine Realisierung.

Planungsvorhaben treten dabei gegeneinander in den Wettbewerb. Projektträger können sich, zu einem noch bekanntzugebenden Stichtag, einmal pro Jahr bewerben. Dieser Stichtag wird mindestens drei Monate vorher angekündigt. Für die Bewerbung ist der im Anhang beigefügte **Kriterienkatalog für Projektträger und Flächeneigentümer** (Vorprüfung der Planungskriterien) zu nutzen. Diese bildet die nachfolgend dargestellten Kriterien übersichtlich

in Form einer Checkliste ab. Der Antragsteller haftet für die Richtigkeit seiner Angaben. Um alle Projekte vergleichbar zu halten, werden für die politischen Vorlagen alle Projekte in Form dieses Kriterienkatalogs dargestellt, ergänzt um Luftbilder und der eingereichten Unterlagen. Bereits im Jahr zuvor eingereichte Projekte können im darauffolgenden Jahr erneut an der Projektauswahl teilnehmen, indem die Projektträger formlos die Aktualität des Vorhabens bestätigen. Ein erneuter Bewerbungsprozess ist nicht erforderlich.

Die Entscheidung, für welche(s) Projekt(e) die planerischen Voraussetzungen geschaffen werden, bzw. welche **Prioritäten-Reihenfolge** zur Realisierung eingehalten werden soll, trifft der Rat der Gemeinde Herzebrock-Clarholz auf Basis dieser Planungshilfe und dem zugehörigen Kriterienkatalog.

#### 4. Ziele bzgl. der Energiewende

Die Gemeinde Herzebrock-Clarholz möchte die Energiewende engagiert voranbringen. Dies bezieht sich auf alle Energieträger im Bereich der erneuerbaren Energien. Im Bereich der Freiflächen-Photovoltaik sollen bis zum Jahr 2030 Anlagen mit ca. **40 MW** in Herzebrock-Clarholz ermöglicht werden. Idealerweise soll die Photovoltaik 30% des Strombedarfs der Gemeinde decken.

Die Herleitung dieses Zieles wird im Folgenden dargestellt:

1. Im Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) sind 215 Gigawatt installierter PV-Leistung in 2030 als Zwischenziel festgehalten → Das entspricht **2,5 kWp pro Einwohner** (pEw)
2. In Herzebrock-Clarholz sind derzeit 19,7 MWp Photovoltaik installiert (vgl. NRW.ENERGY4CLIMATE, 09/2024) → Das entspricht circa **15,5 % am Gesamtstromanteil**
3. Ländliche Gebiete müssen „mehr als 2,5“ leisten (denn sie haben mehr Potenzial/Fläche)
4. Zielwert für PV in Herzebrock-Clarholz sollte **40 MWp** sein.
5. Der notwendige Zubau vom jetzigen Bestand aus sind daher ca. **20 MWp**.
6. Die Hälfte dieses Zubaus von 20 MWp soll (lt. Bundesregierung) durch FF-PV erreicht werden → Das sind **10 MWp**.

#### **Der Bedarf an erneuerbar erzeugter Energie wird in der Zukunft weiter zunehmen.**

Die ländlichen Regionen sind die Gewinner der Energiewende. Denn umliegende Großstädte haben viel Energiebedarf, aber kaum Flächen-Potenzial um selber Energie herzustellen. Die ländlichen Gebiete können somit – nachdem der Eigenbedarf gedeckt ist - zum Stromexporteur und bilanziellem Stromversorger der umliegenden Großstädte werden. Das bietet weitergehende Chancen für die lokale Wertschöpfung.

Das oben hergeleitete Zielszenario richtet den Blick nur bis zum Jahr 2030 und kalkuliert den Strombedarf zudem sehr niedrig. Es ist durchaus realistisch, dass im Jahr 2030 mehr Strom benötigt bzw. vor Ort verbraucht wird als im Szenario angenommen. Der Strombedarf wird bis 2050 nochmal deutlich steigen, begründet in der Elektrifizierung der Mobilität und der Wärmeversorgung. Insofern ist ein über den oben genannten Wert von ca. 10 MWp hinausgehender Ausbau der FF-PVA zielführend.

## 5. Kriterien

### Steuerungskriterien

Zur Ermittlung der Potenzialstandorte und zur Beurteilung angedachter Planungen wird ein dreistufiges Prüfverfahren vorgeschlagen. Die Entwicklung von Freiflächen-PV-Anlagen soll dabei sowohl durch räumliche Kriterien als auch durch qualitative Faktoren beurteilt werden.

### Standortkriterien

Die ersten Prüfschritte dienen der Festlegung von grundsätzlich **nicht geeigneten Ausschlussflächen** und der Definition von der Abwägung zugänglichen Standortkriterien, die eine Priorisierung von Flächen ermöglichen. Der vorliegende Ergebnisbericht dient zur Erläuterung des entwickelten Kriterienkatalogs. Die Anlage zum Bericht enthält ergänzend eine Potenzialflächenkarte, die die gemäß Landesentwicklungsplan bevorzugt zu nutzenden Flächen sowie die erweiternden städtischen Planungsziele für die Standortsteuerung visualisiert. Aus der Karte lässt sich insofern nicht die grundsätzliche Zulässigkeit einer Planung ableiten. Zur vollständigen Standortprüfung ist weiterhin der hier dargestellte vollständige Kriterienkatalog heranzuziehen.

#### a) Prüfschritt 1: Ausschlussflächen

Der erste Schritt beinhaltet alle Flächen, die eine städtebauliche, planungsrechtliche, naturschutzfachliche, forstliche und wasserwirtschaftliche Funktion haben und dementsprechend zu den Ausschlusskriterien zutreffen. Zum kann es sich um Flächen und Kriterien handeln, die eine Freiflächen-PV-Anlagen **grundsätzlich ausschließen**, und zum anderen werden Flächen und Kriterien unter Berücksichtigung genommen, die ein hohes Konfliktpotenzial vorweisen, wodurch sich die Installation von Freiflächen-PV-Anlagen unter planerischen Gesichtspunkte als nicht sinnvoll erweisen würde.

Berücksichtigt werden die **einschlägige Gesetzgebung** sowie die **städtebaulichen Ziele** und Planung der Kommune (siehe Potenzialflächen für FF-PVA) und die Festlegung des am 31.01.2024 vom Regionalrat Detmold beschlossenen Regionalplans OWL 2023 (**vgl. Regionalplan 2024**). Von den Festlegungen des Regionalplans werden hier die „Ziele der Raumordnung“ als Ausschlusskriterium berücksichtigt, sog. „Grundsätze der Raumordnung“ sind ggf. einer Abwägung zugänglich und werden im zweiten Prüfschritt ggf. entsprechend aufgegriffen. Die Auswahl der Ausschlussbereiche und der räumlichen Bewertungskriterien (siehe Kap. 2.1b) orientieren sich zudem an den Empfehlungen des Leitfadens zur Berücksichtigung von Umweltplanung bei der Planung von PV-Freiflächenanlagen sowie an der 2021 vom Kompetenzzentrum Naturschutz und Energie (KNE) veröffentlichten Liste der „Kriterien für eine naturverträgliche Standortwahl für Solar-Freiflächenanlagen. Das

Positionspapier des BfN mit den „Eckpunkten für einen naturverträglichen Ausbau der Solarenergie“ ist ebenfalls hinzugezogen worden.

Die Ausschlussflächen können aus den Karten- und Datengrundlagen des Landes, des Kreises und der Kommune abgeleitet werden (vgl. Tab. 1 mit Nachweisen)

**Tab. 1 Ausschlussflächen und Datengrundlagen**

Kriterien	Quelle
<b>1. Städtebauliche und planungsrechtliche Kriterien</b>	
1.1 Siedlungsfläche, Bestand und Planung	Wohn-, Misch-, Sonder- und Gewerbeflächen, Grünflächen, Flächen für den Gemeinbedarf und Sondergebietsnutzungen: FNP-Darstellungen, Bebauungspläne und sonstige städtebauliche Satzungen der Gemeinde Herzebrock-Clarholz
	Nutzungsart Fläche besonderer funktionaler Prägung, Fläche gemischter Nutzung, Friedhof, Industrie- und Gewerbefläche und Wohnbaufläche nach ALKIS.Land NRW: <a href="https://www.geoportal.nrw/">https://www.geoportal.nrw/</a>
	ASB und GIB gemäß Regionalplan OWL 2024 (s. Homepage der Bezirksregierung Detmold)
	Gebäude und Bauwerke nach ALKIS. Land NRW: <a href="https://www.geoportal.nrw/">https://www.geoportal.nrw/</a>
1.2 Freizeit- und Erholungsbereiche, Bestand und Planung	Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen (ohne Gartenflächen), nach ALKIS.Land NRW: <a href="https://www.geoportal.nrw/">https://www.geoportal.nrw/</a> , Regionalplan OWL 2024 und FNP Herzebrock-Clarholz
1.3 Straßenflächen, Bahntrassen, Bestand und Planung	Nutzungsart Straßenverkehr (ohne Verkehrsbegleitflächen), Weg und Bahnverkehr nach ALKIS.Land NRW: <a href="https://www.geoportal.nrw/">https://www.geoportal.nrw/</a> , Regionalplan OWL 2024 und FNP Herzebrock-Clarholz
1.4 Bereiche für die Sicherung und Abbau oberflächennaher Bodenschätze	BASB gemäß Regionalplan OWL
<b>2. Naturschutzfachliche Kriterien</b>	
2.1 Bereiche zum Schutz der Natur	Bereiche zum Schutz der Natur gemäß Regionalplan OWL
2.2 Gesetzlich geschützte Biotope	Gesetzlich geschützte Biotope nach §42 LNatSchG NRW / §30 BNatSchG.Land NRW: <a href="https://www.opengeodata.nrw.de/">https://www.opengeodata.nrw.de/</a>
2.3 Kompensationsflächen	Daten der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Gütersloh und der Gemeinde Herzebrock-Clarholz
2.4 Natura 2000-Gebiete	FFH-Gebiete und EU-Vogelschutzgebiete. Land NRW <a href="https://www.opengeodata.nrw.de/">https://www.opengeodata.nrw.de/</a>
	Lebensraumtypen gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie. Land NRW: <a href="https://www.opengeodata.nrw.de/">https://www.opengeodata.nrw.de/</a>
2.5 Naturdenkmal	Daten der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Gütersloh

2.6 Naturschutzgebiete	Daten der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Gütersloh
2.7 Regionale Grünzüge	Regionale Grünzüge gemäß Regionalplan OWL
2.8 Schutzwürdige Biotope	Kataster schutzwürdiger Biotope in NRW. Land NRW: <a href="https://www.opengeodata.nrw.de/">https://www.opengeodata.nrw.de/</a>
	Schützenswerte Biotypen in NRW. Land NRW: <a href="https://www.opengeodata.nrw.de/">https://www.opengeodata.nrw.de/</a>
<b>3. Forstliche Kriterien</b>	
3.1 Wald und Gehölzstrukturen	Nutzungsart Wald nach ALKIS.Land NRW: <a href="https://www.geoportal.nrw/">https://www.geoportal.nrw/</a>
	Nutzungsart Gehölz nach ALKIS.Land NRW: <a href="https://www.geoportal.nrw/">https://www.geoportal.nrw/</a>
	Waldbereiche gemäß Regionalplan OWL
<b>4. Wasserwirtschaftliche Kriterien</b>	
4.1 Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz	Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz gemäß Regionalplan OWL
4.2 Fließgewässer	Nutzungsart Fließgewässer nach ALKIS.Land NRW: <a href="https://www.geoportal.nrw/">https://www.geoportal.nrw/</a>
	WRRL-Oberflächengewässer, LANUV: <a href="https://www.geoportal.nrw/">https://www.geoportal.nrw/</a>
4.3 Naturnahe Stillgewässer	Nutzungsart stehendes Gewässer nach ALKIS.Land NRW (2022) <a href="https://www.geoportal.nrw/">https://www.geoportal.nrw/</a>
4.4 Überschwemmungsgebiete	Festgesetzte Überschwemmungsgebiete und preußische Aufnahme, Land NRW: <a href="https://www.opengeodata.nrw.de/">https://www.opengeodata.nrw.de/</a>
4.5 Bestehende und geplante Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete (Zone I und II)	Daten der Bezirksregierung Detmold, Dezernat 54, Obere Wasserbehörde

#### b) Prüfschritt 2: Räumliche Bewertungskriterien

Im nächsten Prüfschritten werden alle Flächen als mögliche Freiflächen-PV-Anlagen als Möglichkeit gezogen, die nicht von Prüfschritt 1 von den generellen Ausschlusskriterien erfasst werden. Dementsprechend sind sie in diesem Schritt zu **prüfen** und zu **differenzieren** in Flächen,

- die mit heutigem Stand ohne besondere Einschränkungen durch planerische Kriterien als Potenzialflächen für eine Freiflächen-PV-Planung in Frage kommen oder
- deren Eignung für eine bauliche Nutzung aufgrund einschlägiger planerischer und naturschutzfachlicher Bewertungskriterien eingeschränkt ist

In der folgenden Tabelle 2 werden Bewertungskriterien zusammengestellt, die eine Eignung als Potenzialfläche für Freiflächen-PV-Anlagen aus planerischer Sicht deutlich oder zumindest teilweise einschränken. Diese Bewertungskriterien können als „weiche“ Kriterien im Sinne der Diskussionen um Windkraftplanungen eingestuft werden und sind im Einzelfall von der Kommune zu beraten. Diese Kriterien führen jeweils aus fachlicher Sicht zu einer **Einschränkung der Eignung als Potenzialfläche** (vgl. Tab. 3). Sofern ein oder mehrere räumliche Bewertungskriterien zutreffen, können auf dieser Grundlage auch die möglichen Anträge für Vorhabenplanungen bewertet und im Sinne einer Rangfolge eingestuft werden.

**Tab. 2 Räumliche Bewertungskriterien und Datengrundlage zur Bewertung**

Kriterien	Quelle/Einsehbarkeit
<b>1. Landesplanerische und städtebauliche Kriterien</b>	
1.1 Entfernung zu Straßen- und Bahntrassen	Nutzungsart Bahnverkehr nach ALKIS. Land NRW: <a href="https://www.geoportal.nrw">https://www.geoportal.nrw</a>
- Größer als 500 m zu Bundesfernstraßen, Landesstraßen und überregionalen Schienenwegen	Abschnitte und Äste des Landesbetrieb Straßenbau NRW. Landesbetrieb Straßenbau NRW: dlde/by-2.0 <a href="https://www.opengeodata.nrw.de/">https://www.opengeodata.nrw.de/</a>
- Größer als 200 m zu Kreisstraßen, zu den im FNP dargestellten örtlichen Hauptverkehrsstraßen	Anlage Potenzialflächenkarte, Grundlage FNP Herzebrock-Clarholz
1.2 Hochwertige Ackerböden	Mittlere Bodenwertzahl nach IS BK 50 Bodenkarte von NRW 1:50.000. Geologischer Dienst NRW: <a href="https://www.opengeodata.nrw.de/">https://www.opengeodata.nrw.de/</a>
1.3 Landwirtschaftliche Kernräume	Landwirtschaftliche Kernräume des Regionalplans OWL gemäß Regionalplan OWL
1.4 Flächen geringer Größe (unter 2 ha)	Ausnahmen: Versorgung vorhandener technischer Anlagen und Einrichtungen im Außenbereich z.B. Brunnenanlagen
1.5 Windenergiebereiche laut 1. Änderung Regionalplan OWL	1. Änderung Regionalplan OWL unter: <a href="https://www.bezreg-detmold.nrw.de/wir-ueber-uns/organisationsstruktur/abteilung-3/dezernat-32/sachlicher-teilplan">https://www.bezreg-detmold.nrw.de/wir-ueber-uns/organisationsstruktur/abteilung-3/dezernat-32/sachlicher-teilplan</a>
1.6 Weniger als 400m zur geplanten Trasse der Ortsumgehung Herzebrock-Clarholz (B64n)	Projektdarstellung unter: <a href="https://www.strassen.nrw.de/de/b64-ortsumgehung-herzebrock-clarholz-projektueerblick.html">https://www.strassen.nrw.de/de/b64-ortsumgehung-herzebrock-clarholz-projektueerblick.html</a>
<b>2. Landschaftspflegerische und naturschutzfachliche Kriterien</b>	
2.1 Bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche und Kulturgüter mit Raumwirkung	Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag zur Regionalplanung, Regierungsbezirk Detmold, Landschaftsverband Westfalen-Lippe (Hrsg.), Münster, Dezember 2017
2.2 Biotopverbundflächen	Biotopverbundflächen in NRW. LANUV: <a href="https://www.opengeodata.nrw.de/">https://www.opengeodata.nrw.de/</a>
2.3 Grünland, v.a. extensives Grünland	Nutzungsart Grünland nach ALKIS. Land NRW: <a href="https://www.geoportal.nrw">https://www.geoportal.nrw</a> – ergänzende fachliche Bewertung über Qualität des Grünlands (Ziel: keine Beanspruchung von Extensivgrünland)

2.4 Klimatisch bedeutsame Räume	Grünflächen höchstens/sehr hoher thermischer Ausgleichsfunktion des Klimaatlas NRW.Land NRW: <a href="https://www.opengeodata.nrw.de/">https://www.opengeodata.nrw.de/</a>
2.5 Landschaftsbildeinheiten besonderer und herausragender Bedeutung	Flächendeckende Bewertung des Landschaftsbildes in Nordrhein-Westfalen, Land NRW: <a href="https://www.opengeodata.nrw.de/">https://www.opengeodata.nrw.de/</a>
2.6 Vorkommen planungsrelevanter Arten	Daten der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Gütersloh
2.7 Naturschutzfachliche Ausgleichsflächen	Daten der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Gütersloh
<b>3. Wasserwirtschaftliche Kriterien</b>	
3.1 Entwicklungsräumliche entlang Fließgewässer, Abstand von der Böschungskante 10 m	Nach §38 WHG 5,0m Abstand ab BOK plus 5,0m Abstand für Gewässerunterhaltung

Die Bewertungskriterien ergeben sich aus den folgenden landesplanerischen Regelungen und städtebaulichen Überlegungen. Die Kriterien sind in den nächsten Jahren zu überprüfen und je nach Rechtslage und fachlichen Entwicklungen ggf. fortzuschreiben:

#### Zu 1. Landesplanerische und städtebauliche Kriterien

Den landesplanerischen Kriterien liegt die aktuelle 2. Änderung des Landesentwicklungsplans LEP NRW für den Ausbau der Erneuerbaren Energien (Stand 01.05.2024) zu Grunde. Diese trifft in Ziel 10.2-14, Ziel 10.2-15, Grundsatz 10.2-16, Grundsatz 10.2-17 und Grundsatz 10.2-18 Festlegungen zum Ausbau von Freiflächen-PV-Anlagen.

##### **Zu 1.1: Entfernung zu Straßen und Bahntrassen**

*Gemäß LEP-Änderung EE, Grundsatz 10.2-17, sollen vorzugsweise Flächen bis zu einer Entfernung von 500 m an Bundesfernstraßen, Landesstraßen und überregionalen Schienenwegen genutzt werden. Dabei soll die Anlagenausweisung vorrangig entlang von Bundesfernstraßen und überregionalen Schienenwegen erfolgen. Entlang von allen anderen dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Schienenwegen sowie angrenzend an den Siedlungsraum sollen dagegen vorzugsweise nur Flächen bis zu einer Entfernung von 200 m genutzt werden.*

Ein Hintergrund ist hier gemäß LEP-Änderung die Orientierung an der Förderkulisse des EEG, die den 500 m Streifen beidseits der Autobahnen und Schienenwege umfasst. Grundsätzlich wird davon ausgegangen, dass innerhalb dieser **Flächenkulissen entlang der Verkehrsstrassen und Siedlungsflächen** ein gewisser Überlagerungseffekt durch Störungen und Auswirkungen durch verkehrliche und bauliche Nutzungen auf den Freiraum besteht. Diese Bündelung von weiteren baulichen Maßnahmen im Außenbereich ist sinnvoll, um den weiteren Freiraum, Natur und Landschaft möglichst zu

schonen und um eine weitere Zersiedlung zu vermeiden. Bei größeren Abständen nehmen die Belastungen für Natur und Landschaft i. A. zu.

Dieser sehr nachvollziehbare planerische Grundsatz ist in der Flächenbewertung und in der kommunalen Planung sachgerecht zu berücksichtigen. Sofern mögliche Vorhabenflächen in diesen 500 m – und 200 m- Korridore liegen und nicht durch nachfolgende Bewertungskriterien eingeschränkt werden, sind diese Fläche dann als Standort 1. Priorität zu bewerten. Dieses soll jedoch in **Herzebrock-Clarholz nicht für den Randbereich angrenzend an den Siedlungsraum bis zu einer Entfernung von 50 m** gelten. Die Siedlungsrandlagen sind in einem erheblichen Umfang im Zuge des neuen Regionalplan OWL als potenzielle ASB und GIB-Bereiche überplant oder durch Straßen oder naturräumliche Strukturen, Wäldchen etc. abgegrenzt. Zudem ist ein gewisser Abstand zu Wohnnutzungen im Interesse der Abschirmung und Konfliktminderung geboten. Insofern wäre eine allgemeine Hervorhebung als Potenzialflächen hier nicht sachgerecht. Tatsächlich kann hier in Herzebrock-Clarholz nur im Einzelfall eine FFPV-Entwicklung ggf. noch denkbar sein.

#### Zu 1.2: **Hochwertige Ackerböden**

Nach Ziel 10.2-15 LEP-Änderung EE sind Freiflächen-PV-Anlagen **auf hochwertigen Ackerböden** (hochwertig > 50) **nur als Agri-PV-Anlagen** zu realisieren. Sie stellen vor dem Hintergrund des LEP daher eine Vorgabe für die technische Umsetzung von PV-Anlagen dar. Agri-PV-Anlagen erhalten dadurch eine erweiterte Flächenkulisse und damit eine Sonderstellung. Anträge für konventionelle Anlagen in diesen Bereichen sind nach Einzelfallprüfung mit der Bezirksregierung abzustimmen.

#### Zu 1.3: **„Landwirtschaftliche Kernräume“ gemäß Regionalplan**

Gemäß Grundsatz F 37 Landwirtschaftliche Kernräume des Regionalplans genießen die landwirtschaftliche und gartenbauliche Produktion in diesen **Vorbehaltsgebieten** besonderes Gewicht, die Beeinträchtigung der **landwirtschaftlichen Nutzung** durch raumbedeutsame Maßnahmen soll vermieden werden (vgl. Regionalplan 2024). Auch gemäß Grundsatz 10.2-16 der LEP-Änderung sind Agri-PV-Anlagen in den Bereichen der Kernräume daher zu bevorzugen.

#### Zu 1.4: **Flächen geringer Größe (unter 2 ha)**

Eine „**Verinselung**“ der **Landschaft** bzw. eine Beeinträchtigung des Freiraums durch eine Mehrzahl von kleinen, im Freiraum verstreut liegenden Anlagen soll vermieden werden.

Flächen geringer Größenordnung sind zudem heute häufig nicht wirtschaftlich zu betreiben, die Aussagen von Betreibern legen erforderlich bzw. sinnvolle Größenordnungen von mindestens 2-5 ha oder sogar von 8-10 ha nahe. Die

Wirtschaftlichkeit rechtfertigt nach aktueller Einschätzung also ebenfalls keine Verinselung der Landschaft durch Kleinflächen. Andererseits hängt diese Frage auch sehr eng an den **wirtschaftlichen, förder-technischen oder steuerlichen Rahmenbedingungen**, die sich ständig weiterentwickeln, an der weiteren technischen Entwicklung der Anlagenmodule oder auch an der Lage zu einem Netzeinspeisepunkt. Daher wird die Wirtschaftlichkeit für sich genommen in diesem Bericht nicht als Kriterium zugrunde gelegt.

Eine Ausnahme in der Frage der sinnvollen Größenordnung stellen Anlagen dar, die der Versorgung von technischen Anlagen und Einrichtungen im Außenbereich oder auf Flächen wie z.B. Brunnenanlagen dienen sollen. Ebenso sind mögliche Anlagen gemäß § 35(1) Nr. 9 BauGB im räumlich-funktionalen Zusammenhang mit einer land-/forstwirtschaftlichen oder gartenbaulichen Betriebsstelle bis zu einer Größe von 2,5 ha privilegiert und damit allgemein zulässig.

#### Zu 1.5: **Windenergiebereiche laut 1. Änderung Regionalplan OWL**

Laut einer Potenzialstudie des Landes NRW (LANUV NRW – Fachbericht 40, Teil 1 / 2013) verfügt die Gemeinde Herzebrock-Clarholz über eine Potenzialfläche von 57 ha mit einer Leistung von 24 MW. Diese Flächen sollen der Windenergie zur Verfügung stehen, die als erneuerbare Energiequelle ebenso wie Freiflächen-PV benötigt wird.

Insofern stellen diese Bereiche einen Sonderfall dar. Flächen für Windenergieanlagen (WEA) sind i. A. wesentlich konflikträchtiger und in der Entwicklung umstritten. Daher genießen diese WEA-Flächen Vorrang vor anderen ggf. konkurrierenden Nutzungen. Die Belegung einer WEA-Fläche mit einer Freiflächen-PV-Anlage würde den späteren Bau einer WEA im Regelfall verhindern, wenn nicht nach einer Vorplanung entsprechende Flächen freigehalten würden. Daher sollen diese Windenergiebereiche zunächst freigehalten werden.

Die Kombination einer bestehenden oder einer neu errichteten Windenergieanlage (WEA) mit einer nachträglich geplanten Freiflächen-PV-Anlage ist dagegen denkbar und kann ggf. auch sehr sinnvoll sein. Im begründeten Einzelfall kann also ggf. doch eine (ergänzende) Freiflächen-PV-Nutzung in Frage kommen. Dieses kann auch gelten, wenn sich ein Windenergiebereich oder eine Teilfläche davon im Zuge einer Projektplanung als nicht umsetzbar erwiesen hat, aber z. B. Immissionsschutz- oder Artenschutzfragen dann für eine PV-Anlage kein Hinderungsgrund wären.

#### Zu 1.6: **Weniger als 400m zur geplanten Trasse der Ortsumgehung Herzebrock-Clarholz**

Gemäß Bundesverkehrswegeplan 2030 ist südlich der Ortslagen Herzebrock und Clarholz eine Ortsumgehungsstraße (B64n) geplant. Das Planfeststellungsverfahren wurde Ende 2024 eingeleitet. Um diesen Entwicklungsbereich auch unter

Berücksichtigung möglicher Trassenvarianten von großflächigen möglicherweise im Konflikt stehenden Planungen freizuhalten, werden die Flächen in einem Abstand von je 400 m beidseitig der geplanten Straßenführung als weniger geeignet für Freiflächen-Photovoltaik beurteilt. An dieser Stelle wird darauf hingewiesen, dass nach Fertigstellung der Ortsumgehung, die angrenzenden Flächen gemäß LEP-Änderung EE Grundsatz 10.2-17 als bevorzugt zu nutzende Flächen für Freiflächen-PV betrachtet werden. Dabei sind auch die Flächenpotenziale gegebenenfalls erforderlicher Lärmschutzmaßnahmen zu berücksichtigen. Auch im Bereich der geplanten Umgehungsstraße können auf einem potenziellen Wall oder einer Lärmschutzwand PV-Anlagen errichtet werden.

## Zu 2. Landschaftspflegerische und naturschutzfachliche Kriterien

Festzuhalten ist zunächst, dass auch aus landschaftspflegerischer und naturschutzfachlicher Sicht die grundsätzliche Zuordnung von Potenzialflächen in die i. A. eher vorbelasteten Korridore von 500 m bzw. 200 m entlang von Hauptverkehrsstraßen, Bahntrassen und Siedlungsbereichen und die Abstufung der Flächen außerhalb in der Priorität sinnvoll ist. Neben den städtebaulichen und raumplanerischen Standortanforderungen unter Punkt 1. insbesondere auf Grundlage des LEP NRW bzw. der LEP-Änderung (Stand 01.05.2024) werden unter Punkt 2 weitere räumliche Bewertungskriterien definiert, die im Wesentlichen mögliche **kultur- und naturschutzfachliche Zielkonflikte** betreffen.

### **Zu 2.1: Bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche und Kulturgüter mit Raumwirkung**

Im **Kulturlandschaftlichen Fachbeitrag** zur Regionalplanung, Regierungsbezirk Detmold sind die wertvollen Bereiche erläutert. In Herzebrock-Clarholz betrifft dieses insbesondere die im Laufe des Mittelalters entstandene Klosterlandschaft Clarholz-Herzebrock-Marienfeld (D 6.08, hier mit dem Klöstern Herzebrock und Clarholz und Umgebung), die Harsewinkeler Emsniederung mit Dünenbereichen im Norden des Gemeindegebiets als ein prägender Bestandteil der Kulturlandschaft (K 6.27) sowie die Waldflächen östlich Clarholz und nördlich Herzebrock (K 5.36 und K 5.37). Diese Bereiche sind im Allgemeinen nicht geeignet für größere Freiflächen-PV-Anlagen. Im Einzelfall kann gegebenenfalls je nach Lage, Abschirmung, durch Wäldchen etc. und Eingrünung eine abweichende Bewertung erfolgen (vgl. Regionalplan 2024).

### **Zu 2.2, 2.3: Biotopverbundflächen und Grünland, vor allem extensives Grünland**

Diese naturschutzfachlichen Bereiche sind im Allgemeinen nicht geeignet für Freiflächen-PV-Anlagen, da gegebenenfalls **wertvolle Lebensräume** betroffen wären. Bei Grünland hängt die Einstufung entscheidend von der Wertigkeit des Grünlands ab, reines Wirtschaftsgrünland sollte nicht von vornherein ausgeschlossen werden.

#### Zu 2.4: **Klimatisch bedeutsame Räume**

Hinsichtlich der klimatisch bedeutsamen Räume sind diejenige Flächen, die eine besondere thermische Ausgleichsfunktion für die Lasträume der Siedlungsgebiete aufweisen, in der Regel nicht für eine Nutzung geeignet.

#### Zu 2.5: **Landschaftsbildeinheiten besonderer und herausragender Bedeutung**

Durch den Ausbau von Anlagen zur Energieerzeugung erfährt das bekannte Landschaftsbild Veränderungen. Je nach Ausprägung kann die ganzheitliche Wahrnehmung von Natur und Landschaft die menschlichen Bedürfnisse nach Schönheit, Heimat und Erholung erfüllen. Die anthropogen geprägte Kulturlandschaft wird im Laufe der Zeit immer wieder durch Siedlungstätigkeiten der Menschen, technische und gesellschaftliche Entwicklungen neu geprägt und wandelt sich. Im Rahmen des Fachbeitrages des Naturschutzes und der Landschaftspflege wird durch das LANUV eine flächendeckende Bewertung des Landschaftsbildes in Nordrhein-Westfalen vorgenommen. **Landschaftsbildeinheiten besonderer und herausragender Bedeutung** sollen für die Entwicklung von PV-Freiflächenanlagen nicht in Anspruch genommen werden, um die landschaftsbildprägenden Bereiche langfristig zu schützen, zu erhalten und zu verbessern. Gebiete dieser Art, liegen in Herzebrock-Clarholz einmal westlich von Clarholz (von herausragender Bedeutung) sowie die Waldflächen östlich von Clarholz und ebenfalls östlich von Herzebrock. Der Rest des Gemeindegebiets ist wird der mittleren Wertstufe zugeordnet.

#### Zu 2.6: **Vorkommen planungsrelevanter Arten**

Gibt es Hinweise auf das Vorkommen planungsrelevanter Arten im Stadtgebiet, sollten diese Flächen nicht Teil der Potenzialkulisse werden- insbesondere dann nicht, wenn es sich um Vorkommen von Feld- und Wiesenvögeln handelt, da diese in der Regel ein hohes Konfliktpotenzial im Hinblick auf Freiflächenphotovoltaik aufweisen.

Im Zuge der Anlagenplanung sind jeweils artenschutzrechtliche Prüfungen durchzuführen, die Ergebnisse sind mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Gütersloh abzustimmen.

#### Zu 2.7: **Naturschutzfachliche Ausgleichsflächen**

Kompensationsflächen, die zum Ausgleich früherer Eingriffe ausgewiesen wurden, sind für eine bauliche Inanspruchnahme durch eine Freiflächen-PV-Anlage in der Regel nicht geeignet. Je nach Entwicklungsziel, Wertigkeit und Schutzzweck einer Ausgleichsfläche kann eine Vereinbarkeit mit Freiflächen-Photovoltaik geprüft werden oder eine Aufwertung einer besser geeigneten Fläche in Erwägung gezogen werden. Insofern ist bei der Standortanalyse für bestehende naturschutzfachliche Ausgleichsflächen je nach Fläche und Bauart der geplanten Anlage stets eine Einzelfallentscheidung erforderlich.

### Zu 3. Wasserwirtschaftliche Kriterien

#### Zu 3.1: **Ausschlusskorridore Fließgewässer**

Die prägenden Fließgewässer im Gemeindegebiet Herzebrock-Clarholz werden ebenfalls als zentrale zu schützende Räume bewertet. Daher werden über den Schutz der Gewässeroberflächen und gesetzlichen Schutzgebiete hinaus, entlang ausgewählter Gewässerverläufe weitere Korridore als weniger geeignet für Freiflächen-PV bewertet. Insgesamt soll ein Abstand von 10 m zu Fließgewässern gehalten werden. 5 m sind für wasserrechtliche Gewässerrandstreifen und 5 m für die Pflege und Entwicklung von Gewässern vorgesehen.

Weitere Kriterien und Zielsetzungen können in der Standortdiskussion über Freiflächen-PV-Anlagen Bedeutung erlangen und sind mit Blick auf die planerischen Rahmenbedingungen im Gemeindegebiet Herzebrock-Clarholz geprüft worden:

- **Landschaftsschutzgebiete (LSG) und Bereiche zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung (BSLE) im Regionalplan OWL:**  
Im Gemeindegebiet Herzebrock-Clarholz liegen LSG im Freiraum außerhalb anderweitig geschützter Bereiche fast flächendeckend vor. Gleiches gilt für die Bereiche zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung (BSLE) gemäß Regionalplan OWL, denen die LSG unter anderem zu Grunde liegen. Die BSLE werden als Vorbehaltsgebiete, also als Grundsatz der Raumordnung festgelegt. Aufgrund des annähernd flächendeckenden Vorkommens von LSG und BSLE außerhalb der Ausschlussflächen, sind keine differenzierten Aussagen möglich, sodass diese nicht Teil der Bewertung sind. Die Vereinbarkeit mit dem Schutzziel ist daher vorhabenbezogen auf nachfolgender Ebene zu prüfen (vgl. Regionalplan 2024).
- **Schutzwürdige Böden gemäß Karte der schutzwürdigen Böden NRW<sup>1</sup>:**  
Schutzwürdige Böden stehen im Stadtgebiet großflächig an. Die konkreten Auswirkungen von Freiflächen-PV-Anlagen auf schutzwürdige Böden lassen sich jedoch nur auf Basis der technischen Umsetzung prognostizieren. Je nach Bauart sind diese potenziell nur als gering einzuschätzen. Grundsätzlich können alle Bauarten von Freiflächen-PV-Anlagen vergleichsweise einfach auf- und zurückgebaut werden. Dabei kann es sich um klassische Freiflächen-PV-Anlagen oder Agri-PV-Anlagen handeln. Die Beeinträchtigung schutzwürdiger Böden ist daher ebenfalls im Zuge einer konkreten Vorhabenplanung zu untersuchen.
- **Bau- und Bodendenkmäler**  
Eine Abschätzung, inwieweit Bodendenkmäler von Freiflächen-PV-Anlagen beeinträchtigt werden, kann erst im konkreten Einzelfall im Zuge einer konkreten Vorhabenplanung erfolgen. Die eventuelle Betroffenheit hängt auch vom Landschaftsraum, von gliedernden und abschirmenden Gehölzbeständen etc. ab. Pauschale Prüfstände zu Bau- und Bodendenkmälern lassen sich daher nicht sinnvoll festlegen. Vorhabenbezogen muss ermittelt werden, ob Bau- und Bodendenkmäler durch die Planung beeinträchtigt werden. Die Prüfung im Rahmen des Steuerungskonzepts beschränkt sich in Sachen Denkmalschutz auf eine planerische Vorabschätzung im Rahmen der oben genannten Bewertungskriterien, hier auf Grundlage der hierfür bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche und Kulturgüter mit Raumwirkung des kulturlandschaftlichen Fachbeitrags des LWL.

---

<sup>1</sup> ) Geologischer Dienst NRW: Karte der schutzwürdigen Böden in NRW, 3. Auflage, Krefeld 2017. Von [geoportal.nrw](http://geoportal.nrw) abgerufen am 13.02.2024

### c) Zwischenergebnis nach den Prüfschritten 1 und 2: mögliche Priorisierung der Potenzialflächen

Aus Prüfschritt 1 ergeben sich die Ausschlussflächen, die grundsätzlich nicht für eine Vorhabenplanung mit größeren Freiflächen-PV-Anlagen geeignet sind.

Prüfschritt 2 erlaubt die Einstufung bzw. Priorisierung der Potenzialflächen auf Grundlage der erläuterten räumlichen Bewertungskriterien, wesentliches Einstiegs Kriterium ist die Lage nach LEP NRW entlang bedeutsamer klassifizierter oder lokaler Hauptverkehrswege (500m/200m). Zielflächen, d. h. Flächen 1. Priorität, sind die Flächen in diesen Korridoren, die nicht durch Ausschlusskriterien oder durch räumliche Bewertungskriterien überlagert sind:

**Tab. 3 Bewertung der Umsetzungspriorität der Potenzialflächen**

<b>Potenzialflächen entlang bedeutsamer Verkehrswege und im Randbereich des Siedlungsraums gemäß LEP-Änderung Erneuerbare Energien, Stand 2024 (innerhalb der 500 m/200 m - Korridore)</b>	
<b>Zielflächen = 1. Priorität</b>	<p><b>= Potenzialflächen <u>ohne überlagernde Bewertungskriterien</u> auf der Fläche</b></p> <p>Die Zielflächen weisen voraussichtlich geringe Konfliktrisiken auf und liegen innerhalb der nach LEP-Änderung planerisch zu bevorzugenden Räumen.</p>
<b>Ergänzende Zielflächen = 2. Priorität</b>	<p><b>= Potenzialflächen <u>mit überlagernde Bewertungskriterien</u> auf der Fläche</b></p> <p>Die ergänzenden Zielflächen liegen innerhalb der nach LEP-Änderung planerisch zu bevorzugenden Räumen, einzelne oder mehrere Bewertungskriterien sprechen jedoch gegen eine Vorhabenplanung, erhöhte Konfliktrisiken sind zu erwarten. Damit weisen diese Flächen eine deutlich geringere Priorität auf, können aber nach Einzelfallprüfung und im Falle von wirksamen Vermeidungs- oder Minderungsmaßnahmen ggf. doch in Frage kommen. Dieses gilt insbesondere dann, wenn nicht ausreichend Vorhaben 1. Priorität vorliegen sollten.</p>
<b><u>Nachrangig:</u> Potenzialflächen außerhalb der LEP-Korridore entlang bedeutsamer Verkehrswege (500 m/200 m - Korridore) = Reserveflächen</b>	
<b>Reserveflächen</b>	<p><b>= Potenzialflächen <u>ohne überlagernde Bewertungskriterien</u> auf der Fläche</b></p> <p>Die Zielflächen weisen voraussichtlich geringe Konfliktrisiken auf und liegen innerhalb der nach LEP-Änderung planerisch zu bevorzugenden Räumen.</p>
<b>Sonstige Flächen = Eignung ggf. nur im Ausnahmefall</b>	<p><b>= Sonstige Flächen <u>mit überlagernden Bewertungskriterien</u> auf der Fläche</b></p> <p>Die Reserveflächen liegen außerhalb des Korridors gemäß LEP-Änderung, darüber hinaus sprechen einzelne oder mehrere Bewertungskriterien gegen eine Vorhabenplanung, erhöhte Konfliktrisiken sind zu erwarten. Eine Umsetzung von Vorhaben kann hier daher i. W. nur im Einzelfall unter Anwendung von wirksamen Vermeidungs- oder Minderungsmaßnahmen in Frage kommen, insbesondere dann, wenn keine ausreichenden Flächen in den o. g. Ziel-/Reserveflächen verfügbar sind.</p>

## 6. Qualitative Bewertungskriterien und Anforderungen

Aus den Prüfschritten 1 und 2 ergeben sich nun, ob eine Vorhabenplanung nach den in der Tabelle 3 genannten Kriterien (Zielflächen= 1. Priorität, ergänzende Zielfläche= 2. Priorität und Reserveflächen) grundsätzlich umsetzbar ist oder nicht.

Mit dieser Einstufung sind noch keine qualitativen Aussagen über den Bau- und Umweltstandard einer Vorhabenplanung verbunden. Daher wird vorgeschlagen, die Anlagenplanung in einem **dritten Prüfschritt** in qualitativer Hinsicht zu bewerten. Ziel der Flächenentwicklung für Freiflächen-PV-Anlagen in der Gemeinde Herzebrock-Clarholz soll die Errichtung hochwertig ausgeführter Anlagenplanung bevorzugt unter dem Ansatz der „**Guten fachlichen Planung**“ sein. Diese Kriterien umfassen die drei Dimensionen:

- Flächeninanspruchnahme
- Naturschutz- Landschaftsschutz- Landwirtschaft
- Regionale Wertschöpfung

Laut der Definition des Bundesverbandes Neue Energiewirtschaft e.V. beschreibt die „Gute Planung“ die Bildung von Vertrauen zwischen Städte, Bürgerschaft und Investoren sowie die Verpflichtung ökologische und soziale Mehrwerte. Sie soll sicherstellen, dass durch die Einhaltung von Mindestanforderungen, PV-Freiflächenanlagen einen positiven Beitrag zu Klimaschutz, Biodiversität, Natur- und Umweltschutz sowie der ländlichen Entwicklung leisten, wodurch die Akzeptanz, die Naturverträglichkeit und Flächennutzung sichergestellt werden sollen (vgl. bne o.J.).

Die Kriterien basieren unter anderem auf dem Best-Practice-Leitfaden des Bundesverbandes Neue Energiewirtschaft e.V. „Gute Planung von Freiflächenanlagen“. Neben den Kriterien kommt die Frage des sinnvollen Netzanschlusses. Der Einspeisepunkt in das Stromnetz und die Leistungsfähigkeit des öffentlichen Netzes sind möglichst frühzeitig unter Beteiligung des Energieversorgers zu klären. Unverhältnismäßig hohe Ausbaurkosten des öffentlichen Netzes für einzelne Vorhaben sind zu vermeiden.

**Tab. 4 Qualitative Kriterien, Umsetzungsoptionen und Informationsgrundlage zur Bewertung**

Kriterien	Quelle
<b>1. Flächeninanspruchnahme</b>	
1.1 Kein (nur geringer) Ausgleichsbedarf: - Begrenzung der GRZ auf 0,5 bis 0,6 - Flächenversiegelung < 1 %	Kriterien „Gute Planung von PV-Freiflächenanlagen“ des Bundesverbandes Neue Energiewirtschaft e.V. (bne) – Absatz C 1
1.2 Best-Practice: Effiziente Technik - Richtwert: 1 MW/ha (ggf. Sonderfall Agri-PV); - Erweiterungsfähigkeit um Speicher etc.	Kriterien „Gute Planung von PV-Freiflächenanlagen“ des Bundesverbandes Neue Energiewirtschaft e.V. (bne) – Absatz E 3
<b>2. Naturschutz, Landschaftsschutz, Landwirtschaft</b>	
2.1 Austausch und Berücksichtigung der Wechselwirkungen mit der Landwirtschaft - Doppelnutzung (Agri-PV) - Biodiversitäts-PV - Rückbauverpflichtungen	Kriterien „Gute Planung von PV-Freiflächenanlagen“ des Bundesverbandes Neue Energiewirtschaft e.V. (bne)- Absatz B 2
2.2 Integration in den Landschaftsraum - Geringe landschaftliche Exposition bei Standortwahl - Begleitende Pflanzungen - Begrenzte Bauhöhe Orientierungswert: 3,0 m bei FFPV; 3,5 m bei Agri-PV - Topografisch angepasste Bauweise - Ausrichtungen an Vorbelastungen im Landschaftsraum	Kriterien „Gute Planung von PV-Freiflächenanlagen“ des Bundesverbandes Neue Energiewirtschaft e.V. (bne)- Absatz C 2
2.3 Erhöhung der biologischen Vielfalt/ Aufwertung - Festlegung GRZ und Modulreihenabstände zur Förderung Biodiversität durch Besonnung - Extensive Flächennutzung unterhalb PV-Anlage - Heimische Pflanzen- und Saatgutwahl - Eingrünung - Durchlässigkeit der Anlage für Kleintiere - Begleitmaßnahme als Beitrag zur Artenvielfalt	Kriterien „Gute Planung von PV-Freiflächenanlagen“ des Bundesverbandes Neue Energiewirtschaft e.V. (bne)- Absatz D 1
2.4 Extensive Bewirtschaftung der Grünfläche	Kriterien „Gute Planung von PV-Freiflächenanlagen“ des Bundesverbandes Neue Energiewirtschaft e.V. (bne)- Absatz D 2
2.5 Eingriffsminimierung bei Bau- und Netzmaßnahmen - Minimierung der Bodeneingriffe - Keine Freileitungen zur Netzanbindung	Kriterien „Gute Planung von PV-Freiflächenanlagen“ des Bundesverbandes Neue Energiewirtschaft e.V. (bne)- Absatz E 2

3. Regionale Wertschöpfung	
3.1 Projektentwicklung auf Flächen im Eigentum	
3.2 Sitz der Betreibergesellschaft in der Gemeinde Herzebrock-Clarholz	
3.3 Vorteile für die Gemeinde transparent darstellen und im gesetzlichen Rahmen schaffen - Wirtschaftliche Beteiligungsmöglichkeit für Bürgerschaft - Lokale Stromnutzung ermöglichen	Kriterien „Gute Planung von PV-Freilandanlagen“ des Bundesverbandes Neue Energiewirtschaft e.V. (bne)-Absatz A 2
3.4 Beteiligung der Bürgerschaft ermöglichen - Beteiligung lokaler Betriebe bei Planung, Bau und Betrieb der Anlage - Wirtschaftliche Beteiligungsmöglichkeiten für Bürgerschaft und Gemeinde	
4. Netzanschluss	
4.1 Einspeisepunkt in das Stromnetz und Netzausbau	Erörterung der Leistungsfähigkeit des öffentlichen Netzes möglichst frühzeitig mit dem Energieversorger; ggf. kommen bestimmte Bereiche aus privater Sicht (Entfernung zum Netzanschluss) oder aus öffentlicher Sicht aufgrund zu hoher Kosten für die Allgemeinheit (Netzausbau) nicht in Frage

Die **Flächeninanspruchnahme** soll durch die qualitativen Kriterien auf das notwendige begrenzt werden. Die Größenordnung kann sich dabei vor dem Hintergrund unterschiedlicher Anlagenformen (Agri-PV, konventionell oder sog. Biodiversitätsanlagen, Südausrichtung oder Ost-Westausrichtung) unterscheiden. In jedem Fall sollte der Planung jedoch eine effizienzorientierte Herangehensweise zugrunde liegen, für eine detaillierte Ausführung wird auf den Best-Practice-Leitfaden des bne verwiesen.

Die Belange des **Naturschutzes, Landschaftsschutzes und der Landwirtschaft** können bei der Planung einer Freiflächen-PV-Anlage insbesondere durch die Flächennutzung unterhalb der PV-Module, durch die Bodeneingriffe sowie durch Pflanzmaßnahmen beeinflusst werden.

Die Dimension der **regionalen Wertschöpfung** soll dazu beitragen, dass die Gemeinde und ihre Bürgerschaft unmittelbar von der Förderung der Photovoltaikanlagen im Stadtgebiet profitieren und ansässigen Betreibern Anreize bieten. Die „Gute Planung“ nach BNE formuliert einen fairen Umgang mit Landwirten als Ziel in der PV-Planung. Werden lokale Landwirte befähigt, auf ihren eigenen Flächen Erneuerbare Energien als zweites Standbein oder sogar synergetische Nutzung (z.B. Agri-PV) umzusetzen, kann der Interessensausgleich zwischen der bundesweiten klimaneutralen Energieversorgung, der Lebensmittelversorgung und der lokalen Landwirtschaft möglichst konfliktarm erreicht werden.

Dieser letzte Aspekt kann allerdings auch kritisch bewertet werden. Die Anforderungen an eine Projektplanung sind angesichts der sich sehr schnell weiter entwickelnden wirtschaftlichen und

steuerlichen Rahmenbedingungen hoch und können nicht von allen privaten Interessenten erbracht werden. Ggf. können die o. g. Ziele daher alternativ auch in einer Konstellation mit Flächeneigentümern und einem Vorhabenträger gemeinsam erreicht werden. Hier sollte in derartigen Fällen ein **überzeugendes Gesamtkonzept** vorgelegt werden. Ggf. kann es für die Kommune bei einer absehbaren größeren Zahl von Projektplanungen wichtig werden, eine Rangfolge bzw. Gewichtung der Kriterien als Entscheidungshilfe zu erarbeiten.

## 7. Veränderungen im Landschaftsbild

Fast der gesamte Außenbereich der Gemeinde Herzebrock-Clarholz ist als „Landschaftsschutzgebiet“ eingestuft. Durch die Energiewende rückt die Erzeugung der tagtäglich benötigten Energie mehr in das Lebensumfeld. Die Energieerzeugung wird sichtbarer. Das gilt auch für die FF-PVA oder die Windenergieanlage in der Nachbarschaft.

Das Landschaftsbild ist Kulturlandschaft. Damit ist sie ein Ergebnis des Wechselspiels von natürlichen und kulturellen Faktoren und ist stets im Wandel begriffen. Vor allem aber ist sie eines: Menschenwerk. Die Zukunft wird die Kulturlandschaft ebenso verändern, wie es die Vergangenheit getan hat. Dazu zählen in ländlichen Regionen insbesondere technische Anlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien. Diesen Wandel darf ein Schutz des Landschaftsbildes nicht ver- oder behindern. Dies gilt nochmal mehr, als dass Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen.

Um die Sichtwirkungen zu minimieren, werden FF-PVA Projekte in Herzebrock-Clarholz mit Hecken-Strukturen umgeben. So fügen sie sich in die Landschaft ein und eine technische Überprägung der Landschaft wird verhindert. Ausnahmen sind bei Agri-PV-Anlagen möglich.

## 8. Kompensationsansprüche

- Für die Errichtung jeglicher Art von FF-PVA auf landwirtschaftlichen Flächen sollte grundsätzlich keine naturschutzfachliche Kompensation (wiederum auf landwirtschaftlichen Flächen) gefordert werden. Denn durch die CO<sub>2</sub>-neutrale Energiegewinnung und die, je nach Anlagentyp, weiterhin und/oder spätere mögliche landwirtschaftliche Nutzung der Flächen nach Rückbau bzw. der Erhaltung/dem Ausbau einer ökologischen Funktion der Flächen, ist der Eingriff grundsätzlich in sich schon als ausgeglichen anzusehen. Durch FF-PVA umschließende Hecken gilt dies auch für einen notwendigen Ausgleich für das Landschaftsbild.
- Sollten naturschutzfachliche Kompensationsmaßnahmen notwendig sein, so sollen diese vornehmlich innerhalb der konkreten Projektfläche umgesetzt werden. Dies erfolgt zum Beispiel über die Ausgestaltung als Biodiversitäts-FF-PV.

## 9. Geltung und Ausblick/Ablaufschema

Diese Planungshilfe tritt am 27.02.2025 in Kraft. Der hierin festgelegte Umgang mit Projektanträgen wird zunächst für **drei Jahre** erprobt und laufend evaluiert. Sollte sich das Verfahren als nicht praxisgerecht herausstellen, da keine Bewerbungen bzw. kein Zubau erfolgt oder das Ausbaziel vorzeitig erreicht wird, wird dem zuständigen Ausschuss ein Anpassungsvorschlag vorgelegt.

Die konkrete Ausgestaltung der Vorhaben wird über geeignete Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 BauGB (u. a. zu den überbaubaren Grundstücksflächen, zur Höhe der Anlagen und zur Einfriedung bzw. Eingrünung) im **förmlichen Bauleitplanverfahren** im Detail gesteuert werden. Ergänzend hinzukommen können (städtebauliche) Verträge, die weitere Aspekte der Umsetzung, z. B. zu den Erfüllungskriterien steuern. Die Gestaltungs- und Steuerungshoheit für das konkrete Vorhaben liegt somit im Detail, auch nach etwaig erfolgtem Aufstellungsbeschluss für eine Bauleitplanung, bei der Gemeinde Herzebrock-Clarholz.

Der Ausbau der erneuerbaren Energien unterliegt aktuell einer sehr dynamischen rechtlichen und faktischen Entwicklung. Der **zügige Ausbau der erneuerbaren Energien** hat vor dem Hintergrund der Erreichung der Klimaziele, unter dem Gesichtspunkt des Klimaschutzes, unter dem Aspekt der Energiesicherheit sowie der erforderlichen Unabhängigkeit von Energieimporten eine große Bedeutung. Der Bundesgesetzgeber hat daher in den vergangenen Monaten bereits zahlreiche rechtliche Neuregelungen in Bezug auf den Ausbau der erneuerbaren Energien verabschiedet. Es ist absehbar, dass weitere Rechtsänderungen auf Bundes- und Landesebene folgen werden. Die Bundesregierung hat das „**Solarpaket I**“ am 23.04.2024 beschlossen, ein weiteres Paket - das „**Solarpaket II**“ - ist angekündigt. Die Landesregierung hat mit dem Landesentwicklungsplan (LEP) eine Erweiterung der Flächenkulisse für Freiflächen- Photovoltaikanlagen geschaffen. Der **LEP NRW** ist am 01.05.2024 als Verordnung veröffentlicht worden.

Es kann aufgrund von gesetzlichen Änderungen notwendig sein, diese Planungshilfe anzupassen. Die Gemeinde Herzebrock-Clarholz hat sich entschieden, trotz der derzeit beweglichen Lage, diese Planungshilfe zu erarbeiten. Denn ein Abwarten auf eine „finale Rechtslage“ ist zum einen unrealistisch, da dieses Themenfeld permanent in Bewegung ist, und würde zum anderen eine Verzögerung bei der Umsetzung der lokalen Energiewende bedeuten.

## 10. Abkürzungsverzeichnis

Agri-PV	Agrar-Photovoltaikanlagen
BauGB	Baugesetzbuch
BauO NRW	Landesbauordnung von Nordrhein-Westfalen
BfN	Bundesamt für Naturschutz
BMJ	Bundesministerium der Justiz
BMUV	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz
BMWK	Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz
Bne	Bundesverband Neue Energiewirtschaft
B-Plan	Bebauungsplan
BauGB	Baugesetzbuch
DWD	Deutscher Wetterdienst
EE	Erneuerbare Energien
EEG	Erneuerbare-Energien-Gesetz
FF-PVA	Freiflächen-Photovoltaikanlagen
FNP	Flächennutzungsplan
GT	Gütersloh
GW	Gigawatt
KNE	Kompetenzzentrum Naturschutz und Energie
KWp	Kilowatt-Peak
LANUV	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen
LEP	Landesentwicklungsplan
MW	Megawatt
MWp	Megawatt Peak
PEw	Productivity per Embedded Watt
THG	Treibhausgas
UN	United Nations (Vereinten Nationen)

## 11. Quellenverzeichnis

- Bezirksregierung Detmold (2024): Regionalplan OWL. Verfügbar unter <https://www.bezreg-detmold.nrw.de/wir-ueber-uns/organisationsstruktur/abteilung-3/dezernat-32/regionalplan-owl> (zuletzt geprüft am 03.01.2025)
- Bundesministerium der Justiz (o.J.): Baugesetzbuch (BauGB) §35 Bauen im Außenbereich. Verfügbar unter <https://www.gesetze-im-internet.de/bbaug/35.html> (zuletzt geprüft am 03.01.2025)
- Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (2023): Abkommen von Paris. Verfügbar unter <https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Artikel/Industrie/klimaschutz-abkommen-von-paris.html> (zuletzt geprüft am 03.01.2025)
- Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (2023): Photovoltaik-Strategie des BMWK. Verfügbar unter <https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Meldung/2023/20230505-photovoltaik-strategie.html> (zuletzt geprüft am 03.01.2025)
- Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (2021): Bundes-Klimaschutzgesetz. Verfügbar unter <https://www.bmuv.de/gesetz/bundes-klimaschutzgesetz> (zuletzt geprüft am 03.01.2025)
- Bundesverband Neue Energiewirtschaft (o.J.): Gute Planung von PV-Freilandanlagen. Verfügbar unter <https://gute-solarparks.de/wp-content/uploads/2022/10/bne-Gute-Planung-PV-Freilandanlagen.pdf> (zuletzt geprüft am 03.01.2025)
- Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen (2022): Kreisstelle Borken -aktuell-. Verfügbar unter <https://www.landwirtschaftskammer.de/borken/pdf/borken-aktuell-2022-23.pdf> (zuletzt geprüft am 03.01.2025)
- Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen (2024): Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen. Verfügbar unter <https://landesplanung.nrw.de/system/files/media/document/file/202409829-lesefassung-lep.pdf> (zuletzt geprüft am 03.01.2025)
- Tagesschau (2024): 2024 war deutlich zu warm und zu nass. Verfügbar unter <https://www.tagesschau.de/wissen/klima/dwd-wetterbilanz-2024.html> (zuletzt geprüft am 03.01.2025)
- WDR (2024): Erderwärmung: 2024 auch in NRW wärmstes Jahr seit Messbeginn. Verfügbar unter <https://www.1wdr.de/nachrichten/2024-ist-das-waermste-jahr-seit-messbeginn-100.html> (zuletzt geprüft am 03.01.2025)

- Potenzialstudie Erneuerbare Energien NRW, Teil 1 – Windenergie, LANUV-Fachbericht 40 (2013). Verfügbar unter: <https://www.energieatlas.nrw.de/site/potenzialstudien> (zuletzt geprüft am 08.01.2025)
- EnergieAtlas NRW, LANUV Solarkataster NRW, Verfügbar unter: [https://www.energieatlas.nrw.de/site/karte\\_solarkataster](https://www.energieatlas.nrw.de/site/karte_solarkataster) (zuletzt geprüft am 10.01.2025)
- GEOportal.NRW, Plattform für den Zugang zu Geobasis- und Geofachdaten der Landesverwaltung. Verfügbar unter: <https://www.geoportal.nrw/?activetab=portal> (zuletzt geprüft am 10.01.2025)

## 12. Anlage

- Solaroffensive OWL – Ein Produkt der Klimakampagne OWL, Ausbaudaten im Kreis Gütersloh, NRW.ENERGY4CLIMATE & LEE NRW, 09/2024
- Potenzialflächen für FF-PVA in Herzebrock-Clarholz (Potenzialflächenkarte)
- Kriterienkatalog für Projektträger und Flächeneigentümer (Vorprüfung der Planungskriterien)

# Solaroffensive OWL – Ein Produkt der Klimakampagne OWL

## Ausbaudaten im Kreis Gütersloh

Klimakampagne OstWestfalenLippe  
Wir sind dabei. #KlimaOWL

### Zubau von Photovoltaik in OWL

Seit dem Auftakt zur Solaroffensive OWL 2021 in Steinheim hält der Photovoltaik-Boom in Ostwestfalen-Lippe an. Innerhalb von nur einem Jahr ist die PV-Leistung um 24 Prozent gestiegen. 33.400 PV-Anlagen sind 2023 neu in Betrieb gegangen. Der Anteil der Photovoltaik an der Stromversorgung ist 2023 von 10,3 auf 11,6 Prozent gestiegen. Damit übertrifft OWL deutlich den Landesdurchschnitt (7,0 Prozent).

Landkreis	Einwohner (Stand 2022)	Strom aus EE GWh/a	Strom- verbrauch (Stand 2023) GWh/a	EE-Strom Anteil am Verbrauch %	PV installierte Leistung 2022	PV installierte Leistung 2023	PV-Zuwachs 2023 in %	Strom aus Wind kWh/Einw/a	Strom aus Biomasse kWh/Einw/a	Strom aus Wasser kWh/Einw/a
					kWp/Einw	kWp/Einw	%			
1) Kreis Höxter	141819	1091	1028	106,2	1,61	1,83	13,40	4174	1748	49
2) Kreis Paderborn	313758	3813	2274	167,7	1,09	1,32	20,97	10256	615	13
3) Kreis Minden Lübbecke	315974	773	2290	33,8	0,85	1,05	24,61	505	732	190
4) Kreis Gütersloh	371309	900	2691	33,4	0,73	0,91	24,85	562	943	3
5) Kreis Lippe	350588	1317	2541	51,8	0,58	0,73	25,89	1544	1507	6
6) Kreis Herford	253551	265	1838	14,4	0,49	0,66	34,25	125	271	8
7) Bielefeld	338332	499	2452	20,3	0,23	0,31	37,83	94	1064	0

### Highlights in OWL beim Strom aus PV 2023

	Installierte Leistung	PV-Anteil am Bruttostromverbrauch
Stadt Marienmünster	3,51 kWp/Einw	45,40 Prozent
Stadt Borgentreich	3,44 kWp/Einw	44,50 Prozent
Stadt Rahden	2,84 kWp/Einw	36,80 Prozent
Stadt Nieheim	2,8 kWp/Einw	36,20 Prozent
Stadt Lichtenau	2,69 kWp/Einw	34,80 Prozent
Stadt Bad Wünnenberg	2,67 kWp/Einw	34,60 Prozent

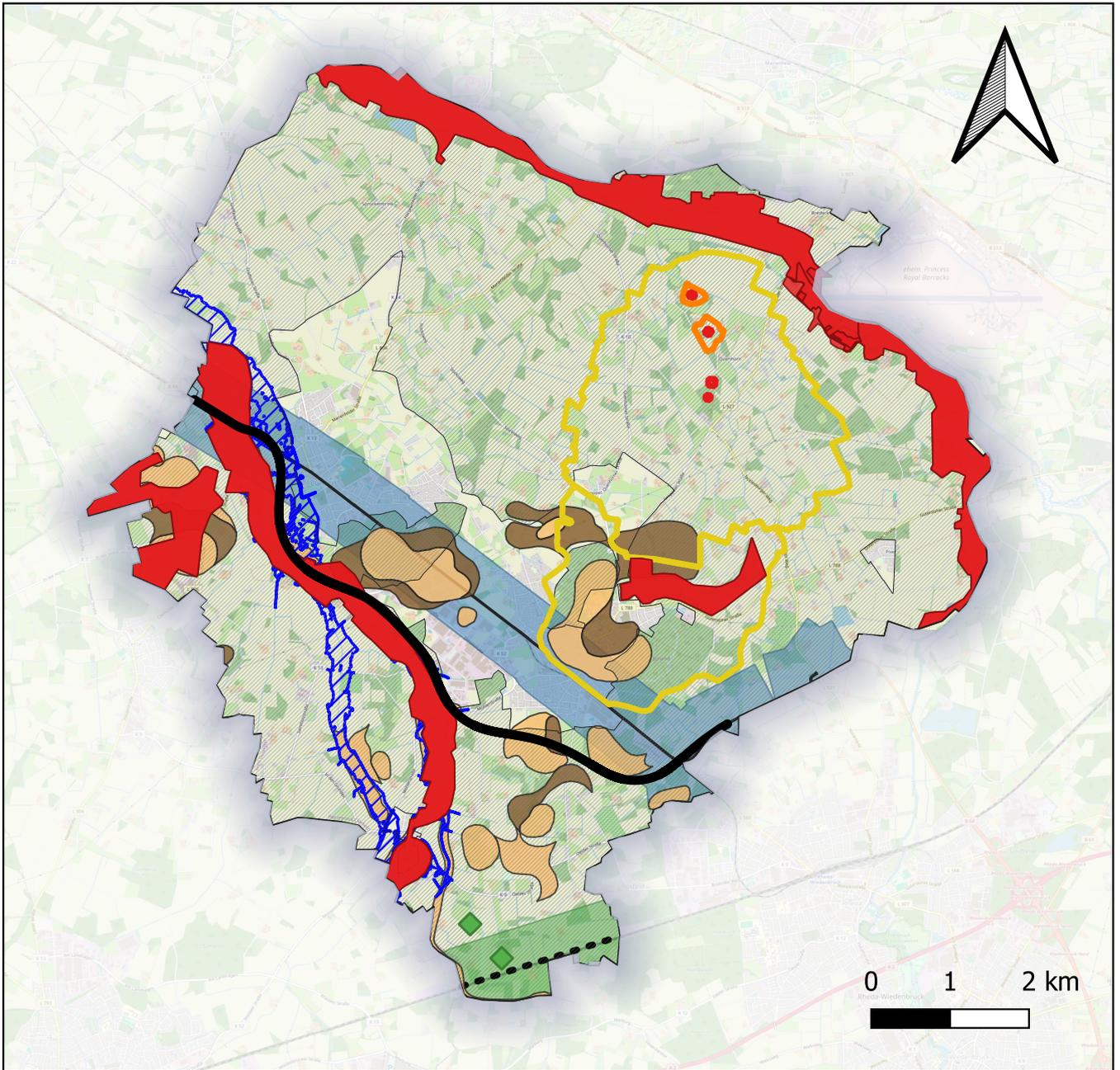


### Individuelle Ausbaudaten im Kreis Gütersloh 2023

Stadt/Gemeinde	Einwohner (Stand 31.12.2022)	Strom aus EE GWh/a	Strom- verbrauch (Stand 2022) GWh/a	EE-Strom Anteil am Verbrauch %	PV installierte Leistung 2022 kWp/Einw	PV installierte Leistung 2023 kWp/Einw	PV-Zubau 2023 in %	Strom aus Wind kWh/Einw/a	Strom aus Biomasse kWh/Einw/a	Strom aus Wasser kWh/Einw/a
1) Rietberg	29.919	106	217	48,9	1,51	1,75	15,51	122	1753	1
2) Borgholzhausen	9.253	32	67	48,4	1,09	1,34	22,99	734	1515	0
3) Langenberg	8.747	36	63	56,7	1,10	1,28	17,03	2904	0	0
4) Herzebrock-Clarholz	16.379	63	119	53,4	0,95	1,20	25,97	1334	1385	0
5) Verl	25.522	53	185	28,7	0,88	1,09	24,74	416	598	0
6) Harsewinkel	25.999	35	188	18,8	0,86	1,04	20,70	296	60	4
7) Versmold	22.274	34	161	21,0	0,78	0,95	21,34	70	511	0
8) Schloss Holte-Stukenbrock	27.467	24	199	12,0	0,72	0,91	25,39	0	0	1
9) Halle	21.970	42	159	26,4	0,62	0,83	32,51	409	691	0
10) Werther	11.229	38	81	46,6	0,67	0,82	21,77	1799	811	0
11) Steinhagen	20.671	38	150	25,2	0,57	0,78	35,28	0	1072	2
12) Rheda-Wiedenbrück	49.486	205	359	57,2	0,57	0,75	30,18	1306	1932	0
13) Gütersloh	102.393	193	742	26,0	0,46	0,60	31,53	363	884	10

10.09.2024, gez. Schepsmeier

# Potenzialflächen für FF-PVA in Herzebrock-Clarholz



## Legende

### Schutzgebiete

- Schutzgebiete
- Landschaftsschutzgebiete
- Überschwemmungsgebiete

### Trassenführung

- B64n

### Bodenwerte nach BK50

- Bodenwertzahlen >50
- Bodenwertzahlen 45-50

### Verkehrsnetz

- Übergeordnetes Schienennetz
- B64
- Privilegierter Bereich (500 m Korridor übergeordnetes Schienennetz)
- Bevorzugter Bereich (500 m Korridor B64)
- Windkraftanlage

### Wasserschutzgebiete

- Wasserschutzgebiet Zone 1
- Wasserschutzgebiet Zone 2
- Wasserschutzgebiet Zone 3

Quellen: [https://www.opengeodata.nrw.de/produkte/umwelt\\_klima/naturschutz/infos](https://www.opengeodata.nrw.de/produkte/umwelt_klima/naturschutz/infos) <https://www.opengeodata.nrw.de/produkte/geobasis/vkg/dvg/dvg2/> [https://www.opengeodata.nrw.de/produkte/umwelt\\_klima/wasser/hochwasser/uesg/](https://www.opengeodata.nrw.de/produkte/umwelt_klima/wasser/hochwasser/uesg/) [https://www.opengeodata.nrw.de/produkte/transport\\_verkehr/strassennetz/](https://www.opengeodata.nrw.de/produkte/transport_verkehr/strassennetz/)

# Kriterienkatalog für Projektträger und Flächeneigentümer

## Vorprüfung der Planungskriterien



**Zielsetzung:** Auswahl gut geeigneter Planungsvorhaben für Freiflächen-PV-Anlagen

Die möglichen Entwicklungen von Freiflächen-PV-Anlagen in Herzebrock-Clarholz werden anhand räumlicher Kriterien und unter Berücksichtigung qualitativer Faktoren beurteilt. Die Prüfung erfolgt gemäß der Planungshilfe, Kapitel 5 und 6, als dreistufiges Prüfverfahren, um geeignete Vorhaben auszuwählen. Antragsteller werden gebeten, eine entsprechende Vorprüfung vorzunehmen.

- Prüfschritt 1: Ausschlussflächen
- Prüfschritt 2: Räumliche Bewertungskriterien
- Prüfschritt 3: Qualitative Bewertungskriterien

**Hinweis:** Aus der Kriterienprüfung ergibt sich kein Anspruch auf Einleitung eines Planverfahrens

Prüfschritt 1: Treffen Ausschlussflächen zu? (*Planungshilfe, Kapitel 5, Tabelle 1*)

Kriterium/ggf. betroffene Fläche	Ja	Nein
1.1 Siedlungsfläche, Bestand und Planung		
1.2 Freizeit-/Erholungsbereiche, Bestand und Planung		
1.3 Straßenflächen, Bahntrassen, Bestand und Planung		
1.4 Bereiche für die Sicherung und Abbau oberflächennaher Bodenschätze		
2.1 Bereiche zum Schutz der Natur		
2.2 Gesetzlich geschützte Biotop		
2.3 Kompensationsflächen		
2.4 Natura 2000-Gebiete		
2.5 Naturdenkmal		
2.6 Naturschutzgebiete		
2.7 Regionale Grünzüge		
2.8 Schutzwürdige Biotop		
3.1 Wald und Gehölzstrukturen		
4.1 Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz		
4.2 Fließgewässer		
4.3 Naturnahe Stillgewässer		
4.4 Überschwemmungsgebiete		
4.5 Bestehende und geplante Wasser- und Heilquellenschutzgebiete (Zone I/II)		

**Das Vorhaben ist *nicht zustimmungsfähig*, wenn *ein oder mehrere* Ausschlusskriterien betroffen sind, ein Bauleitplan-Verfahren kann dann nicht eingeleitet werden. Falls im Einzelfall aus Sicht der Antragstellenden eine Sondersituation gesehen wird, ist dieses nachvollziehbar zu begründen.**

<sup>1</sup> Grundlage: Planungshilfe für Freiflächen-Photovoltaikanlagen in der Gemeinde Herzebrock-Clarholz, Stand gemäß Beschlussfassung des Rates der Gemeinde Herzebrock-Clarholz vom 19.02.2025

Prüfschritt 2: Bestehen planerische Einschränkungen? (*Planungshilfe, Kapitel 5, Tabelle 2*)

Kriterium/ggf. betroffene Fläche	Ja	Nein
1.1 Entfernung zu Straßen- und Bahntrassen: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Größer als 500m zu Bundesfern-, Landesstraßen, überregionalen Schienenwegen</li> <li>- Größer als 200m zu Kreis-, örtlichen Hauptverkehrsstraßen gem. FNP</li> </ul>		
1.2 Hochwertige Ackerböden		
1.3 Landwirtschaftliche Kernräume		
1.4 Flächen geringer Größe (unter 2 ha)		
1.5 Windenergiebereiche laut 1. Änderung Regionalplan OWL		
1.6 Weniger als 400m zur geplanten Trasse der Ortsumgehung Herzebrock-Clarholz (B64n)		
2.1 Bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche und Kulturgüter mit Raumwirkung		
2.2 Biotopverbundflächen		
2.3 Grünland, v.a. extensives Grünland		
2.4 Klimatisch bedeutsame Räume		
2.5 Landschaftsbildeinheiten besonderer und herausragender Bedeutung		
2.6 Vorkommen planungsrelevanter Arten		
2.7 Naturschutzfachliche Ausgleichsflächen		
3.1 Entwicklungsräume entlang Fließgewässer (10 m von BOK)		

*Das Vorhaben ist ggf. in der Abwägung **zustimmungsfähig**, auch wenn **ein oder mehrere** Bewertungskriterien zutreffen. Die Abwägung erfolgt unter Berücksichtigung der örtlichen Bedingungen durch die Politik. Falls im Einzelfall aus Sicht der Antragsstellenden eine Sondersituation gesehen wird, ist dieses nachvollziehbar zu begründen.*

Prüfschritt 3: Welche qualitativen Kriterien werden erfüllt? (*Planungshilfe, Kapitel 6, Tabelle 4*)

Kriterium	Nachweis, siehe...(z.B. Projektbeschreibung)
1.1 Kein (nur geringer) Ausgleichsbedarf	
1.2 Best Practice: Effiziente Technik	
2.1 Austausch/Berücksichtigung der Wechselwirkungen mit der Landwirtschaft	
2.2 Integration in den Landschaftsraum	
2.3 Erhöhung der biologischen Vielfalt/Aufwertung	
2.4 Extensive Bewirtschaftung der Grünflächen	
2.5 Eingriffsminimierung bei Bau- und Netzmaßnahmen	
3.1 Projektentwicklung auf Flächen im Eigentum	
3.2 Sitz der Betriebsgesellschaft in der Gemeinde Herzebrock-Clarholz	
3.3 Gemeinschaftliche Vorteile darstellen und im gesetzlichen Rahmen schaffen	
3.4 Beteiligung der Bürgerschaft ermöglichen	
4.1 Einspeisepunkt in das Stromnetz und Netzausbau	

*Das Vorhaben ist ggf. in der Abwägung **zustimmungsfähig**, auch wenn nicht **jede qualitative Dimension** erfüllt wird. Die Abwägung erfolgt unter Berücksichtigung der örtlichen Bedingungen durch die Politik.*

<sup>1</sup> Grundlage: Planungshilfe für Freiflächen-Photovoltaikanlagen in der Gemeinde Herzebrock-Clarholz, Stand gemäß Beschlussfassung des Rates der Gemeinde Herzebrock-Clarholz vom 19.02.2025